

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Leistungen der yavi solutions UG (haftungsbeschränkt) gegenüber Unternehmern

Stand: 09.09.2026 · Version 2.1 · ersetzt die Fassung vom 09.09.2026

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen der yavi solutions UG (haftungsbeschränkt), Floyd-L.-Parks-Weg 24, 14167 Berlin (nachfolgend „yavi solutions“), gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern erbringt yavi solutions keine Leistungen.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn yavi solutions ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Das gilt auch, wenn yavi solutions in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringt.

(3) Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

2. Leistungen und Rangfolge der Vertragsdokumente

(1) yavi solutions erbringt insbesondere folgende Leistungen: Beratung und Konzeption (Digitalisierung, Prozesse, Einsatz von KI), Entwicklung individueller Software und Webanwendungen, Einrichtung, Anpassung und Betreuung von Standardsoftware (etwa Microsoft 365 oder CRM-Systeme), Betrieb und Hosting eigener Anwendungen (Software as a Service), Wartung und Support sowie den Weiterverkauf oder die Vermittlung von Lizenzen und Cloud-Diensten Dritter.

(2) Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, Projektauftrag oder Rahmenvertrag. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: erstens der Einzelauftrag oder das Angebot, zweitens der Rahmenvertrag, drittens diese AGB.

(3) Beratungs-, Support- und Betreuungsleistungen sind Dienstleistungen. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet, sofern er nicht ausdrücklich vereinbart ist. Die Entwicklung einer im Auftrag beschriebenen Software ist Werkleistung, soweit im Angebot ein abnahmefähiges Ergebnis definiert ist.

(4) Teilleistungen sind zulässig, sofern sie für den Kunden zumutbar sind.

3. Vertragsschluss

(1) Angebote von yavi solutions sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Bindefrist enthalten.

(2) Ein Vertrag kommt durch Gegenzeichnung des Angebots, durch Auftragsbestätigung in Textform (E-Mail genügt) oder durch Beginn der Leistungserbringung mit Wissen des Kunden zustande.

4. Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde stellt alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Daten, Zugänge, Systeme und Entscheidungen rechtzeitig und unentgeltlich bereit und benennt einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner.
- (2) Der Kunde prüft Zwischenergebnisse zeitnah und teilt Beanstandungen unverzüglich mit.
- (3) Verzögert sich die Leistung durch unterlassene oder verspätete Mitwirkung, verschieben sich vereinbarte Termine angemessen. Entstehenden Mehraufwand darf yavi solutions zu den vereinbarten Sätzen berechnen.
- (4) Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit der von ihm bereitgestellten Inhalte und Daten verantwortlich.

5. Änderungen des Leistungsumfangs

- (1) Wünscht der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder Erweiterungen (Change Request), prüft yavi solutions diese und teilt die Auswirkungen auf Aufwand, Vergütung und Termine mit.
- (2) Änderungen werden erst nach Bestätigung in Textform Vertragsbestandteil. Bis dahin wird auf Basis des ursprünglichen Auftrags weitergearbeitet.

6. Abnahme bei Werkleistungen

- (1) yavi solutions zeigt die Fertigstellung abnahmefähiger Ergebnisse an. Der Kunde prüft diese innerhalb von zehn Werktagen und erklärt die Abnahme oder teilt konkrete Mängel in Textform mit.
- (2) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist keine wesentlichen Mängel meldet oder das Ergebnis produktiv einsetzt.
- (3) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Sie werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.
- (4) Bei vereinbarten Teilabnahmen gilt dies für jeden abnahmefähigen Teil entsprechend.

7. Vergütung und Zahlung

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand auf Basis der im Angebot genannten Stunden- oder Tagessätze. Ein Tag entspricht acht Stunden. Angefangene Stunden werden in Einheiten von 15 Minuten abgerechnet.
- (2) Festpreise gelten ausschließlich für den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang.
- (3) Wiederkehrende Vergütungen (etwa für Hosting, Wartung, Support oder Lizenzen) werden im Voraus für den jeweiligen Abrechnungszeitraum berechnet.
- (4) Reisezeiten und Reisekosten im Raum Berlin sind in den Sätzen enthalten. Außerhalb werden sie nach gesonderter Vereinbarung berechnet.
- (5) Alle Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (6) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die Verzugspauschale nach § 288 BGB.

(7) yavi solutions ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Projektfortschritt zu verlangen, sofern im Angebot kein Zahlungsplan geregelt ist.

(8) Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug, darf yavi solutions die weitere Leistung bis zum Ausgleich zurückhalten.

(9) Für laufende Leistungen darf yavi solutions die Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Beginn eines Abrechnungszeitraums anpassen, frühestens zwölf Monate nach Vertragsbeginn. Der Kunde kann in diesem Fall zum Wirksamwerden der Anpassung kündigen.

8. Nutzungsrechte

(1) An individuell für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen (etwa kundenspezifische Konfigurationen, Anpassungen, Konzepte und Dokumentationen) erhält der Kunde nach vollständiger Zahlung ein einfaches, zeitlich unbegrenztes, nicht übertragbares Nutzungsrecht für eigene betriebliche Zwecke, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Wiederverwendbare Bestandteile (Basiskomponenten, Bibliotheken, Werkzeuge, Vorlagen, Know-how), die yavi solutions projektübergreifend einsetzt oder entwickelt, verbleiben bei yavi solutions. Der Kunde erhält daran das für die Nutzung des Arbeitsergebnisses erforderliche einfache Nutzungsrecht.

(3) Bei Software, die yavi solutions als Dienst betreibt (Software as a Service), erhält der Kunde für die Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung im vereinbarten Umfang. Quellcode wird nicht überlassen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Software und Dienste Dritter unterliegen den Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Diese gehen für die betreffenden Produkte vor.

(5) Bis zur vollständigen Zahlung sind alle Rechteeinräumungen aufschiebend bedingt.

(6) Open-Source-Komponenten unterliegen ihren jeweiligen Lizenzen. yavi solutions informiert auf Anfrage über die eingesetzten Komponenten.

9. Software as a Service, Hosting und Betrieb

(1) yavi solutions stellt vereinbarte Anwendungen über das Internet zur Nutzung bereit. Der Betrieb erfolgt bei einem Rechenzentrumsanbieter mit Standort in der Europäischen Union.

(2) yavi solutions strebt eine Verfügbarkeit von 99 Prozent im Jahresmittel am Übergabepunkt (Ausgang Rechenzentrum) an. Nicht als Ausfall gelten angekündigte Wartungsfenster, Störungen außerhalb des Einflussbereichs von yavi solutions (etwa beim Internetanbieter des Kunden oder bei Drittanbietern) sowie Zeiten höherer Gewalt. Ein abweichendes Service Level bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(3) yavi solutions führt regelmäßige Datensicherungen der betriebenen Anwendungen durch. Der Umfang ergibt sich aus der jeweiligen Vereinbarung.

(4) Der Kunde nutzt die Anwendungen nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung, bringt keine rechtswidrigen Inhalte ein und hält Zugangsdaten geheim.

(5) Bei Vertragsende stellt yavi solutions dem Kunden auf Wunsch die Kundendaten in einem gängigen Format zur Verfügung und löscht sie anschließend, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

10. Wartung und Support

(1) Wartungs- und Supportleistungen erbringt yavi solutions nur aufgrund gesonderter Vereinbarung. Sie umfassen, soweit vereinbart, die Behebung von Störungen, Updates und Anpassungen sowie die Unterstützung von Anwendern.

(2) Support wird zu den üblichen Geschäftszeiten erbracht (Montag bis Freitag, 9 bis 17 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Berlin). Reaktionszeiten ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung.

(3) Der Kunde meldet Störungen nachvollziehbar und mit den zur Analyse erforderlichen Informationen.

11. Lizenzen und Dienste Dritter

(1) Verkauft oder vermittelt yavi solutions Lizenzen oder Cloud-Dienste Dritter (etwa Microsoft 365 im Rahmen des Cloud Solution Provider Programms), gelten ergänzend die Vertrags- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers, denen der Kunde mit der Bestellung zustimmt. Für Microsoft-Dienste ist dies insbesondere das Microsoft Customer Agreement.

(2) Laufzeit, Kündigung, Preise und Leistungsumfang solcher Lizenzen richten sich nach den Vorgaben des Herstellers. Vom Hersteller vorgegebene Preisänderungen darf yavi solutions mit entsprechender Ankündigung weitergeben.

(3) Für Leistungen Dritter übernimmt yavi solutions keine über die Weitergabe der Herstellerbedingungen hinausgehende Gewähr. Verfügbarkeit, Funktionsumfang und Sicherheit dieser Dienste verantwortet der jeweilige Hersteller.

12. Einsatz von KI-Werkzeugen

(1) yavi solutions setzt zur Leistungserbringung KI-gestützte Werkzeuge ein, etwa für Softwareentwicklung, Textentwürfe oder Analysen. Die Ergebnisse werden von yavi solutions fachlich geprüft. Die Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung bleibt bei yavi solutions.

(2) Personenbezogene oder vertrauliche Daten des Kunden werden nur dann an KI-Dienste Dritter übermittelt, wenn dies mit dem Kunden abgestimmt und datenschutzrechtlich abgesichert ist.

(3) Sind KI-Funktionen Bestandteil einer für den Kunden erstellten Lösung, können deren Ausgaben fehlerhaft oder unvollständig sein. Der Kunde bleibt für die Prüfung und den Einsatz solcher Ausgaben in seinem Geschäftsbetrieb verantwortlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.

13. Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien behandeln alle nicht öffentlich zugänglichen Informationen der anderen Partei, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich und verwenden sie nur für die Zwecke des Vertrags.

(2) Die Pflicht gilt nicht für Informationen, die ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder werden, die der empfangenden Partei bereits bekannt waren oder die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

(3) Die Vertraulichkeitspflicht gilt drei Jahre über das Vertragsende hinaus. Eine gesondert geschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung geht vor.

14. Datenschutz und Auftragsverarbeitung

(1) Beide Parteien beachten die geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere die DSGVO und das BDSG.

(2) Soweit yavi solutions personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet (etwa beim Hosting, bei der Systemadministration oder im Support), schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO. yavi solutions stellt hierfür eine Vorlage bereit.

(3) Unterauftragsverarbeiter (etwa Rechenzentrumsanbieter) setzt yavi solutions nur im Rahmen des Auftragsverarbeitungsvertrags ein.

15. Gewährleistung

(1) Bei Werkleistungen gewährleistet yavi solutions, dass die Ergebnisse der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Mängelansprüche verjähren zwölf Monate nach Abnahme. Dies gilt nicht bei Vorsatz, Arglist, Personenschäden und übernommenen Garantien.

(2) yavi solutions behebt Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nacherfüllung nach zwei Versuchen fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder bei erheblichen Mängeln vom betroffenen Auftrag zurücktreten.

(3) Keine Mängel sind Abweichungen, die auf Änderungen des Kunden oder Dritter, auf nicht vertragsgemäßer Nutzung, auf fehlerhaften Kundendaten oder auf Änderungen von Drittsystemen (etwa Schnittstellen oder Updates des Herstellers) beruhen.

(4) Bei Dienstleistungen ist kein bestimmter Erfolg geschuldet. yavi solutions leistet nach dem Stand der Technik mit der Sorgfalt eines ordentlichen Fachunternehmens.

16. Haftung

(1) yavi solutions haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Übernahme einer Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf die Vergütung des betroffenen Auftrags, bei Dauerschuldverhältnissen auf die Vergütung der letzten zwölf Monate.

(3) Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Für Datenverlust haftet yavi solutions nur bis zu dem Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre. Dies gilt nicht, soweit yavi solutions die Datensicherung vertraglich übernommen hat.

(5) Die Haftung für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit nicht Absatz 1 greift.

17. Unterauftragnehmer

yavi solutions darf zur Vertragserfüllung qualifizierte Dritte einsetzen (etwa freie Entwickler, Rechenzentren oder Cloud-Dienste), bleibt dabei aber verantwortlicher Vertragspartner. Die Vorgaben aus Ziffer 14 bleiben unberührt.

18. Laufzeit und Kündigung

(1) Verträge über wiederkehrende Leistungen (Hosting, Software as a Service, Wartung, Support, Lizenzen) haben die im Angebot vereinbarte Laufzeit. Fehlt eine Regelung, beträgt die Mindestlaufzeit zwölf Monate. Der Vertrag verlängert sich jeweils um zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende in Textform gekündigt wird.

(2) Bei Lizenzen Dritter gelten die Laufzeiten und Kündigungsfristen des Herstellers.

(3) Projektaufträge nach Aufwand kann jede Partei mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Bis dahin erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für yavi solutions insbesondere vor, wenn der Kunde mit zwei fälligen Zahlungen in Verzug ist oder gegen Ziffer 9 Absatz 4 verstößt.

19. Höhere Gewalt

Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Parteien (etwa Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Streiks, großflächige Ausfälle von Netzen oder Cloud-Anbietern) entbinden die betroffene Partei für die Dauer des Ereignisses von ihrer Leistungspflicht. Die Parteien informieren sich unverzüglich und stimmen das weitere Vorgehen ab.

20. Referenznennung

yavi solutions darf den Kunden nach vorheriger Zustimmung in Textform mit Name und Logo als Referenz nennen, etwa auf der Website, in Präsentationen oder Angeboten. Die Zustimmung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

21. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Berlin, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.

(5) Für Dauerschuldverhältnisse darf yavi solutions diese AGB mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen in Textform ändern. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, gelten die geänderten AGB. yavi solutions weist in der Ankündigung auf diese Folge hin.

 *Bitte denk an die Umwelt, bevor du dieses Dokument ausdruckst.*